

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 364.

Ministerialbekanntmachung

vom 19. März 1874.

Die Entschädigung der ausschließlichen Braurechte betreffend.

In Nachtrage zu §. 6 der Ministerialverfügung vom 11. September 1872, die Entschädigung der ausschließlichen Braurechte betreffend, (Gesetzf. Bd. XVII S. 128) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1.

Wenn in einem der Orte, in welchen die Besitzer früherer ausschließlicher Braurechte für deren Wegfall entschädigt worden sind, eine Brauereianstalt hinsichtlich der an das Reich zu entrichtenden Brausteuer fixirt wird, so hat die betreffende Steuerstelle beschällige Anzeige an das Ministerium zu erstatten; letzteres wird sodann nach Vernehmung des Gemeindevorstandes anordnen, in welcher Weise während der Dauer der Fixation die Zins- und Tilgungsrenten festzustellen und zu erheben sind.

2.

In Absatz 1 des angezogenen §. 6 muß „Kleinnigbrüche“ anstatt „Kleinnigspitzen“ gelesen werden.

Wera, den 19. März 1874.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbon.

Semmel.